



AIR
ANALYTIK

KUNDENINFORMATION

Dritte Änderung der TrinkwV 2001
Messung und Überwachung radioaktiver Stoffe



Mit der dritten Änderung der Trinkwasserverordnung wurde eine klare Definition der Maßstäbe zur Messung und Überwachung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser formuliert.

Untersuchungskonzept (TrinkwV Anlage 3a)

Nach Anordnung der zuständigen Behörde, steht der Unternehmer bzw. sonstige Inhaber einer **zentralen** Wasserversorgungsanlage nach TrinkwV §3, Nr. 2a in der Pflicht, das Trinkwasser auf die radioaktiven Parameter Radon-222 und Richtdosis zu untersuchen. Die Analyse des ebenfalls gelisteten Parameters Tritium ist nur auf Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Einzuhaltende Parameterwerte (Anlage 3a Teil I)

Radon-222	100Bq/l
Tritium	100Bq/l
Richtdosis	0,10m S/a

Die Verordnung unterscheidet zwischen „Erstuntersuchung“ und „Regelmäßiger Untersuchung“.

Erstuntersuchung

Die Erstuntersuchung dient der Ermittlung und Bewertung, der im Jahresdurchschnitt vorliegenden Aktivitätskonzentration. Innerhalb von 12 Monaten werden vier Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen durchgeführt. Ergeben sich wesentliche Änderungen in der Wasseraufbereitung oder -gewinnung, die sich auf den Gehalt von Radionukliden im Wasser auswirken können, sind erneut Untersuchungen im Sinne der Erstuntersuchung notwendig.

Ist eine Wasserversorgungsanlage zum Zeitpunkt des 26. November 2015 bereits in Betrieb, muss eine Erstuntersuchung bis spätestens 26. November 2019 erfolgt sein.

Regelmäßige Untersuchung

Wird bei einer Erstuntersuchung eine Überschreitung einer oder mehrerer Parameterwerte radioaktiver Stoffe festgestellt, so sind regelmäßige Untersuchungen erforderlich. Die Mindesthäufigkeiten der Untersuchungen werden in einer Tabelle (TrinkwV Anlage 3a Teil III) anschaulich dargestellt.

Ausnahmeregelungen (TrinkwV §14, Abs. 4)

- Sofern die zuständige Behörde auf einen Antrag hin feststellt, dass die Konzentration radioaktiver Stoffe im Wasserversorgungsgebiet eine Überschreitung der Parameterwerte nicht erwarten lässt, sind Untersuchungen von Seiten der Wasserversorgungsunternehmen nicht von Nöten.
- Weist der Wasserversorger auf Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen nach, dass es zu keiner Parameterwertüberschreitung kommt, kann eine Erstuntersuchung entfallen.

Was bedeutet das für mich als Wasserversorger?

Nach aktuellem Stand wird die zuständige Behörde alle Wasserversorgungsunternehmen, bei denen **keine** Notwendigkeit zur Untersuchung der Radioaktivität besteht, **im laufenden Jahr 2016** informieren.

Allen Wasserversorgungsunternehmen ohne entsprechenden Bescheid wird empfohlen **2017** mit der Erstuntersuchung zu beginnen.